

Decree from 4 April 1938

- 3 -

insbesondere auf mein Rundschreiben vom 27.1.1938, wonach vor allem die Zuhälter in den Kreis der in Vorbeugungshaft zu nehmenden Verbrecher einzubeziehen sind.

(Siegel) I. V.
gez. N e b e .

A b s c h r i f t .

Reichskriminalpolizeiamt.
Tgb.Nr. RKPA. 6001 250/38.

Berlin, den 4. April 1938.

An
die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland.

Für Preussen:

An
den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An
alle staatl. Kriminalpolizeien
(Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalpolizeiabteilungen).

Wochrichtlich:

An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei,
den Führer der H-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager;
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

R i c h t l i n i e n

zum Erlass des RuFrMdl. vom 14.12.37

"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"

- Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37- 2098-.

Vorbemerkung.

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch

polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet werden, weil der Ueberwachte während der polizeilichen planmäßigen Ueberwachung straffällig wurde, muß geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungsmaßnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht jede geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen (vgl. Beispiele S. 3 u. 4.).

Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42^h RStGB. bedingt Entlassener unter polizeiliche planmäßige Ueberwachung gestellt, so ist die Uebertretung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.

Durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung sicher zu stellen (vgl. A. V. des B.M. vom 3. 3. 38, Deutsche Justiz, S. 323 ff.)

Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemeingefährliche (Erl. A. II 1 d) und Asoziale (Erl. A. II 1 e) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

A II 1 d. Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.

A II 1 e. Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial: a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner) Birnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).

A II 1 f. Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

B II a 1 II. Durchführung.

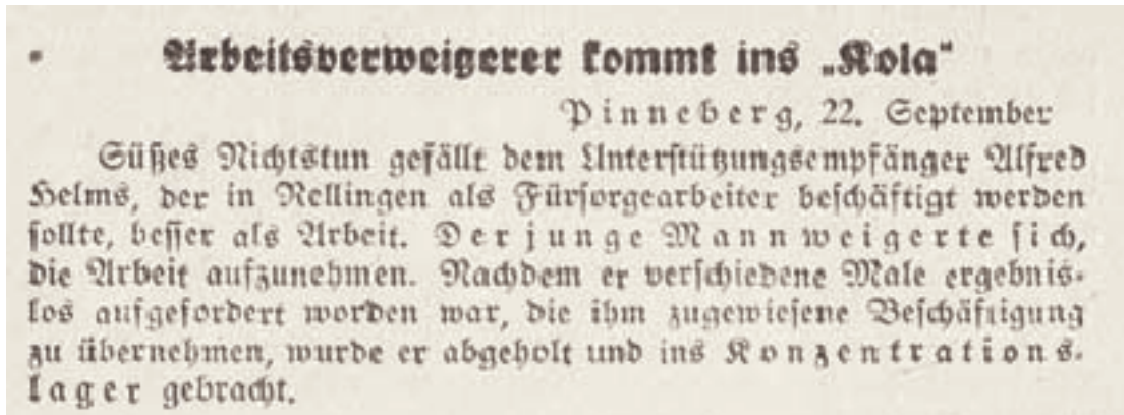
1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt bei Männern

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z. Zt.

The decree on preventive police arrest from 4 April 1938 issued by the Chief of the Security Police and the Security Service (SD). This decree served as the legal basis for arbitrarily imprisoning people regarded as "work-shy", "anti-social" or "criminal" in concentration camps. Mass arrests and committals to concentration camps were to follow.

(StA Marburg)

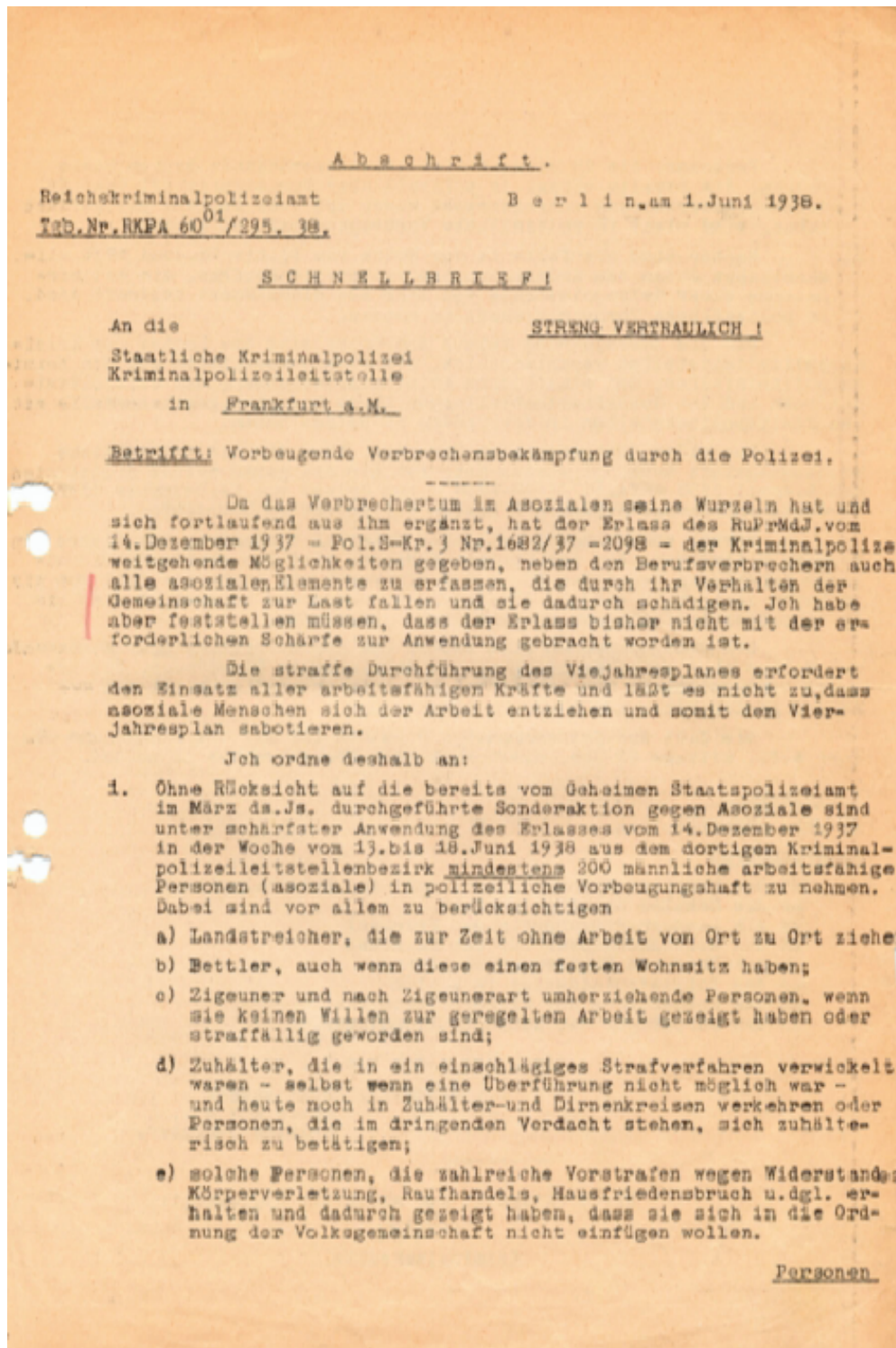
Newspaper Article on "Work Shirkers"



As early as 1933, the police occasionally persecuted people who were supposedly "work-shy".

Aus: Lübecker Volksbote, 23.9.1933.

Decree from 1 June 1938



During a concerted campaign in June 1938, a total of more than 10,000 so-called "antisocial elements" and "work shirkers" were arrested and imprisoned in concentration camps. More such campaigns were to follow.
(StA Marburg)

Alleyway in Hamburg's Gängeviertel



Street scene in Kornträgergang. A large part of the Gängeviertel, a poor neighbourhood in Hamburg's Neustadt area, was demolished and redeveloped between 1933 and 1937. These measures were also taken in order to destroy a social environment which was difficult to control and regarded as prone to resistance activities.

Foto: unbekannt. (DHB)

Dormitory for Young Homeless People



The dormitory of the youth department at the "Pik-As" ("Ace of Spades") shelter for homeless people in Hamburg in the 1930s. Very few of the people who had become unemployed during the economic depression actually received unemployment benefits. The Hamburg social services tried to stem the streams of needy people by limiting the number of people entitled to financial assistance and by subjecting applicants to all kinds of unpleasant mandatory labour. In the 1930s, the number of homeless people rose dramatically in Germany.

Aus: „Pik-As“ – eine Hamburgensie und ihre Entwicklung, hg. v. von Pflegen und Wohnen, Hamburg o. J. S. 6.